

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



IDS 2019  
38. Internationale Dental-Schau,  
12.–16.03.2019

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Internationale Dental-Schau wird von der GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, Deutschland, dem Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), in Zusammenarbeit mit der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Die GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH ist ideeller und fachlicher Träger der IDS. Die Koelnmesse GmbH ist rechtliche und wirtschaftliche Trägerin der IDS und schließt als solche sämtliche Verträge im eigenen Namen ab.

Die IDS findet von Dienstag, 12. März 2019 bis Samstag, 16. März 2019 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Für Besucher ist sie täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Fachhändlertag ist der 12. März 2019. Die IDS ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

Als Aussteller können Sie folgenden Zeitplan Ihren Planungen zugrunde legen:

**Anmeldung:** spätestens bis zum 31. März 2018

**Standflächenbestätigung:** mit Plan ab Juni 2018

#### Aufbau eines eigenen Standes:

Dienstag, 05. März - Samstag, 09. März 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Sonntag, 10. März 2019	00:00 - 24:00 Uhr
Montag, 11. März 2019	00:00 - 20:00 Uhr

Der Aufbau muss am Montag, 11. März 2019 bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge komplett frei sein.

**Bezug eines von uns gebauten Standes:** 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn

#### Abbau aller Stände und Exponate in allen Hallen:

Samstag, 16. März 2019	18:00 Uhr bis
Sonntag, 17. März 2019	24:00 Uhr
Montag, 18. März 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 19. März 2019	07:00 - 18:00 Uhr

### 2 Zulassung

Ziel der Internationalen Dental-Schau ist es, den Besuchern einen umfassenden und möglichst vollständigen Überblick über den Stand des Angebotes aller verfügbaren Dental-Erzeugnisse zu verschaffen. Die folgenden Regelungen zielen deshalb nicht auf eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, sondern auf eine Vermeidung von Mehrfachpräsentation des- oder derselben Artikel zu Lasten eines vollständigen Überblicks ab. In Zweifelsfällen ist diese Zielsetzung bei der Auslegung der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil heranzuziehen.

**2.1** Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller mit Erzeugnissen aus eigener und fremder Fertigung. Produkte aus fremder Fertigung werden nur zugelassen, sofern sie nicht von dem Hersteller dieser Produkte selbst ausgestellt werden. Hersteller, die Produkte aus fremder Fertigung ausstellen, haben eine Liste dieser Produkte und eine Bescheinigung des Herstellers beizufügen, dass er die fraglichen Produkte nicht selbst ausstellt. Ferner sind Importeure und Händler zugelassen. Diese Importeure und Händler haben eine Liste der Erzeugnisse vorzulegen, die sie auszustellen beabsichtigen. Falls der tatsächliche Mangel an Ausstellungsfläche zur Folge hätte, dass die Mehrfachausstellung eines Produktes dahin führen würde, dass andere Produkte nicht ausgestellt werden könnten, kann die Zahl der Aussteller für dasselbe Produkt beschränkt oder nur ein Aussteller pro Produkt zugelassen werden. Die Auswahl unter mehreren interessierten Ausstellern erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Hersteller
2. von Herstellern benannte Importeure oder Händler,
3. alle anderen Importeure oder Händler in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung.

Mit den ausstellenden Unternehmen verbundene Gesellschaften (50 % und mehr Beteiligung) können als Aussteller nur zugelassen werden, wenn sie Produkte auszustellen beabsichtigen, die nicht bereits von der Muttergesellschaft ausgestellt werden, mit der sie verbunden sind. Die verbundenen Unternehmen haben eine Liste der Erzeugnisse, die sie ausstellen wollen, vorzulegen. Auf der Liste hat die Muttergesellschaft zu vermerken, dass sie die dort aufgeführten Erzeugnisse nicht ausstellen wird.

**2.2** An Exponaten sind alle dentalmedizinischen und dentaltechnischen Erzeugnisse und Einrichtungen zugelassen. Produkte und Angebote, die keinen unmittelbaren Bezug zur Dentalbranche haben, werden nicht zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die GFDI in Abstimmung mit der Koelnmesse. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, keine anderen Produkte auszustellen.

**2.3** Gegen einen ablehnenden Zulassungsbescheid kann das betroffene Unternehmen das Schiedsgericht anrufen. In den Fällen der Ziffer 2.1 hat der Veranstalter nachzuweisen, dass die Zurückweisung des Zulassungsantrages wegen Platzmangels erfolgt. Die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsordnung, welche Bestandteil dieser „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“ ist und die der Aussteller mit Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) oder durch Anrufung des Schiedsgerichtes in vollem Umfang anerkennt (s. unter 3).

**2.4 a)** Mit Unterzeichnung der Anmeldung (Formular 1.10) verpflichtet sich der Aussteller, für einen Zeitraum von **8 Wochen vor und 4 Wochen nach der IDS (Karenzzeit)** an keiner anderen Ausstellung für dentalmedizinische oder dentaltechnische Produkte in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen. Unter die Karenzzeitregelung fallen Ausstellungen aller Art, auch begleitende Ausstellungen bei Kolloquien, Kongressen und anderen Veranstaltungen. Zulässig sind begleitende Ausstellungen, sofern dort nur solche Produkte gezeigt werden, die in einem thematischen Zusammenhang zum Kongress stehen und/oder der Demonstration der auf dem Kongress behandelten Themen dienen.

b) Die Karenzzeitregelung ist nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, die ausschließlich von einem einzelnen Unternehmen in seinen Geschäftsräumen durchgeführt werden (z.B. Tage der „offenen Tür“). Auf solchen Veranstaltungen darf nur das eigene Produktprogramm gezeigt werden; die Teilnahme anderer Unternehmen in welcher Form auch immer (z.B. Bereitstellung von Personal etc.) ist nicht zulässig. Dies würde einen Verstoß gegen die Karenzzeitregelung darstellen.

c) Nicht der Karenzzeit unterliegen ohne Rücksicht auf die Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse vollsortierte Handelsunternehmen (Depots), welche dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse verschiedener Hersteller vertreiben.

**2.5** Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen zu 2.4 werden gegen den betreffenden Aussteller Sanktionen verhängt; gegen die Verhängung von Sanktionen kann ebenfalls das Schiedsgericht angerufen werden.

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes kann der Aussteller von der bevorstehenden IDS ausgeschlossen werden. Etwaige geleistete Anzahlungen für die Messebeteiligung werden lediglich zur Hälfte zurückerstattet, wenn es nicht gelingt, die Ausstellungsfläche weiterzuvermieten. Gelingt es dagegen, die Fläche an einen anderen Interessenten zu vergeben, werden lediglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

b) Wird der Verstoß erst bekannt, nachdem die IDS bereits begonnen hat oder beendet ist, kann der Aussteller von der nächsten IDS ausgeschlossen werden.

**2.6** Die Bestimmungen 2.4 und 2.5 gelten auch für Unternehmen, mit denen die Ausstellerunternehmen verbunden sind (Tochter- oder Muttergesellschaften), so weit auf der IDS die gleichen Erzeugnisse ausgestellt werden wie auf anderen, innerhalb der Karenzzeit in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Ausstellungen. Als verbunden gelten Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen mit 50 % und mehr Geschäftsanteil beteiligt ist.

### 3 Schiedsordnung

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulassung und Verhängung von Sanktionen bei der Veranstaltung der Internationalen Dental-Schau.

#### § 1

Gegen die Zurückweisung als Aussteller und gegen die Verhängung von Sanktionen (Punkt 2 „Zulassung“, Ziffer 3 und Ziffer 5, der „Teilnahmebedingungen Besonderer Teil“) kann der betroffene Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die folgenden Regelungen maßgebend.

#### § 2

Die vierzehntägige Frist beginnt drei Tage nach dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der ablehnende Bescheid oder die Verhängung der Sanktion durch eingeschriebenen Brief durch die GFDI zur Post gegeben wurde. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in der Weise zu erfolgen, dass der nicht zugelassene oder mit Sanktionen belegte Aussteller schriftlich die Gründe darlegt, aus denen die angefochtene Entscheidung unrichtig ist. Gleichzeitig hat der abgelehnte oder mit Sanktionen belegte Aussteller seinen Schiedsrichter zu benennen. Der Einspruch gegen die Ablehnung oder die Verhängung von Sanktionen und die Benennung des Schiedsrichters ist durch eingeschriebenen Brief an die GFDI, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, zu richten.

#### § 3

Die GFDI wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Einspruchs ihren Schiedsrichter benennen. Die beiden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von drei Wochen auf einen Obmann. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln benannt.

#### § 4

Das Schiedsgericht kann aufgrund der Aktenlage entscheiden. Verlangt eine Partei eine mündliche Verhandlung, muss eine solche Verhandlung durchgeführt werden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

#### § 5

Die Kosten des Schiedsverfahrens richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG vom 5.5.2004 in der jeweiligen Fassung im Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Das Schiedsgericht fordert von beiden Parteien angemessene Vorschüsse an. Erst nach Eingang dieser Vorschüsse wird das Schiedsgericht tätig.

#### § 6

Es ist deutsches Recht anwendbar.

### 4 Medizinprodukte

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Erzeugnisse unter Beachtung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Medizinproduktegesetzes und des Arzneimittelgesetzes, auf der IDS auszustellen. Auf die Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Zeichen wird hingewiesen. Erzeugnisse, die nicht den genannten Vorschriften genügen, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ein deutlich sichtbarer Hinweis an dem Produkt vorhanden ist, nach dem dieses Produkt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und erst dann erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit dem Gesetz hergestellt ist.

### 5 Gewerbliche Schutzrechte

5.1 Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen

Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

5.2 Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre. ([www.ids-cologne.de](http://www.ids-cologne.de))

### 6 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

**Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche 273,00 Euro (Mindeststandgröße 12 m<sup>2</sup>). Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.** Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises. Nähere Informationen und weitergehende Regelungen zum Beteiligungspreis finden Sie in Ziffer IV des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

#### Energiekosten

9,00 Euro pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

#### Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 36,50 Euro pro qm – zzgl. der obligatorischen Medienleistungen (Mediapaket) in Höhe von 389,00 Euro.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

#### Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 400,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Punkt 10, „Medienleistung (Mediapaket)“). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

#### Medienleistungen

Die Inanspruchnahme der unter Ziffer 10 genannten Medienleistungen ist obligatorisch und kostet 389,00 Euro.

#### Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### Kosten bei Nichtteilnahme

#### Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

#### Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber 500,00 Euro zu zahlen.

### Standbau durch Koelnmesse

Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse-Gruppe für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

## 7 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup>. Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr im Koelnmesse-Service-Portal.

### Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standbau- und -gestaltung müssen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen – und den Regelungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie den Technischen Richtlinien entsprechen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Sie sind

dafür verantwortlich, dass sämtliche von Ihnen im Rahmen Ihrer Messteilnahme tätigen Personen die genannten Bestimmungen und Regelungen kennen und einhalten. Die für Sie tätigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die **Aufbauhöhe** ist auf **4,00 Meter** festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Dieses ist ebenfalls die verbindlich festgelegte maximale Obergrenze für alle Firmen- und Produktzeichen sowie für Werbung aller Art. Von der Decke abgehängte Beleuchtungskonstruktionen, die der Ausleuchtung des Messstandes dienen, die nicht mit dem Standbau verbunden sind und keine optische Einheit mit ihm bilden, können in **Absprache mit den Organisatoren nach schriftlicher Freigabe** auch höher als die maximale Bauhöhe von 4,00 Metern angebracht werden. **Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht erlaubt.**

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, **mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn**, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßstäben.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente, Firmenschilder und sonstige Gegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet Koelnmesse GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.09 finden Sie im Koelnmesse-Service-Portal, Standbau-Services. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage. Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden ([www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de)).

## 8 Aussteller- und Arbeitsausweise

### Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 18 m<sup>2</sup> Größe,
- Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>,

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über die Ausstellerbetreuung der Koelnmesse kostenpflichtig ab Herbst 2018 angefordert werden (Bestellformular 1.50).

### Arbeitsausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

- 2 Ausweise für einen Stand bis zu 18 m<sup>2</sup> Größe,
- Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>,

Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis.

### Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt über das Aussteller-Service-Center. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

## 9 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagszeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

## 10 Medienleistungen (Mediapaket)

### Obligatorische Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus. Die obligatorischen Bestandteile sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in allen verfügbaren Messemedien
- Abbildung aller von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen in allen verfügbaren Messemedien
- Aufnahme und Freischaltung für IDS Matchmaking365
- Freischaltung für den IDS Terminplaner Online
- Eintrag im Wegplaner Online

### Kosten für die obligatorischen Medienleistungen (Mediapaket)

Die Inanspruchnahme der unter Ziffer 10 genannten Medienleistungen ist für alle vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen obligatorisch und kostet 389,00 Euro. Sie erhalten von unserem offiziellen Vertragspartner, der Neureuter Fair Media, alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktionsschluss am **28.11.2018** keine Bestellung bei Neureuter Fair Media vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem Anmeldeformular 1.10 oder 1.20/1.21. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der offizielle Redaktionsschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

### Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung.

## 11 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe.
  - Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
  - Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
  - Vorführungen und werbliche Aktivitäten, gleich welcher Art, die in den Gängen statt finden.
  - Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
  - Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 12 Nebenveranstaltungen

Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten der IDS sind untersagt. Nebenveranstaltungen sind Veranstaltungen von Ausstellern, wie z. B. Produktpräsentationen oder Produktdemonstrationen, bei denen Messebesucher in Räumlichkeiten außerhalb der Messestände geleitet bzw. empfangen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die sich an alle Messebesucher richtet oder nur an einen speziell geladenen Messebesucherkreis. Rein firmeninterne Veranstaltungen von Ausstellern sind erlaubt, wie z.B. Veranstaltungen zur Information oder Schulung von Firmenmitarbeitern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Nebenveranstaltung gem. Abs. 1 oder eine firmeninterne Veranstaltung gem. Abs. 2 handelt, kontaktieren Sie bitte die Koelnmesse.

### 13 "Infoscout" – Informationsservice für Besucher

Ihre Kontaktdaten aus dem Formular 1.10 sowie Ihre gemeldeten Produktgruppen werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse "Infoscout" für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung. Mit dem Formular 1.40 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.  
Die Nutzung des "Infoscout" ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

### 14 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch Gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

### 16 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.